



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 3 (S. 173-174)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom 24. April 1824, daß die landesfremden Ansäßen den Montirungsfranken entrichten müssen.**

Ordnungsnummer

Datum 24.04.1824

[S. 173] Veranlaßt durch ungleiches Bezugsverfahren der Herren Quartierhauptleute und die dießfällige Ein- // [S. 174] fragen derselben, ob der gesetzliche Montirungsfranken auch von landesfremden Ansäßen erhoben werden dürfe, hatte die Lbl. Montirungscassa-Commission diesen Gegenstand vor einiger Zeit dem Entscheide der hohen Regierung unterlegt, und hinterbrachte nun der hohen Behörde mit Weisung d. d. 16. hujus, wieder ihren Bericht über die auftragsgemäß eingezogenen Erkundigungen, wie es dießfalls in andern Kantonen gehalten werde, aus welchen sich aber ergab, daß ein sehr verschiedenes Verfahren Statt finde, indem z. B. der Lbl. Stand Bern gar nichts, andre einen mäßigen Betrag, und hingegen St. Gallen eine Taxe von 3 bis 33 fl. beziehe.

Nachdem nun daraufhin UHHerren und Obern diesen Gegenstand in sorgfältige Berathung und Ueberlegung gezogen, wurde beschlossen: Es solle der Montirungsfranken ebenfalls von denjenigen Landesfremden, welche sich mit Niederlassungsbewilligungen im hiesigen Kanton aufhalten, entrichtet werden.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/21.04.2016]